

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 09.09.2021

Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“

hier: Anträge der AGGUA Troisdorf GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sowie zur Einleitung von Niederschlags- und Klarwasser in die Agger

Für das an der Agger gelegene Freizeitbad (AGGUA) wird aufgrund bestehender Genehmigungen Grundwasser für betriebliche Zwecke entnommen und (unbelastetes) Oberflächenwasser und vorbehandeltes Klarwasser aus der Filterspülung in die Agger eingeleitet. Daneben wird unbelastetes Oberflächenwasser versickert. Die Erlaubnisse waren bis zum Sommer 2018 befristet und wurden fristgerecht bei der Unteren Wasserbehörde neu beantragt.

Parallel wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ beantragt. Die Einleitungsstelle liegt im NSG „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“, das AGGUA selbst innerhalb des LSG „Sieg-/Aggeraue“.

Das bei der Filterspülwasseraufbereitung anfallende und in einem Sandfilter mit einem nachgeschalteten Aktivkohlefilter vorbehandelte Klarwasser wird über ein Auslaufwerk am rechten Ufer in die Agger eingeleitet. Daneben wird das mechanisch vorbehandelte Niederschlagswasser von Parkplatz 2 sowie das Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebäude des Schwimmbades mit eingeleitet. Die Gesamtmenge beträgt dabei 20m<sup>3</sup>/h. Die Einleitungsstelle im FFH-Gebiet "Agger" liegt ca. 600m oberhalb des Aggerwehres.

Vor der seinerzeitigen, erstmaligen Zulassung der Einleitung vorbehandelten Klarwassers wurde die FFH-Verträglichkeit von der Zulassungsbehörde geprüft und in 2005 zum Ausschluss von Prognoseunsicherheiten vorlaufend zur Genehmigung zunächst nur ein Probetrieb mit einem begleitenden Monitoring hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf das Makrozoobenthos (Dommermuth 2007), die Fischfauna (Siegfischereigenossenschaft), Temperaturdurchmischung (Dommermuth 2007) und andere stoffliche Parameter zugelassen. Nach Abschluss des Probebetriebes und Vorliegen der Monitoringergebnisse, wonach keine negativen Effekte festgestellt und die Unbedenklichkeit für das FFH-Gebiet bestätigt wurden, erfolgte 2008 die endgültige Zulassung.

Für die nunmehr beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme und die Wiedereinleitung sind keine baulichen Maßnahmen notwendig. Das Auslaufbauwerk und die Einleitungsstelle, sowie das Brunnenbauwerk und die Oberflächenwasser-Absetzbecken und Rohrleitungen werden unverändert weiter genutzt. Hinsichtlich der Einleitungsmengen pro Stunde sind ebenfalls keine Änderungen vorgesehen. Mit der Neubeantragung ist daher keine grundlegende Änderung der Einleitung verbunden. Für die Grundwasserentnahme wird die Erhöhung der beantragten

Menge von derzeit genehmigten 45.000 m<sup>3</sup> Wasser auf 70.000 m<sup>3</sup>/ Jahr Grundwasser beantragt.

Das Ingenieurbüro Rietmann hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Nach Prüfung der vorhabenbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes mit seinen wertgebenden Lebensraumtypen und Arten sowie den sonstigen Schutzgütern im FFH-Gebiet und Einschätzung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, kommt diese zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Fortführung der Vorhaben bei Einhaltung der bisher geltenden Einleitungsgrenzwerte für stoffliche und thermische Belastungen- und des erhöhten, neu beantragten Entnahmegrenzwertes nicht zu erwarten sind. Der Absenktrichter der Grundwasserentnahme ist auf einen Radius von 5,2 m um den Brunnen begrenzt und geht somit nicht über das Betriebsgelände hinaus. Auswirkungen auf grundwasserabhängige Lebensräume treten in Folge der Grundwasserentnahme nicht auf. Das Vorhaben wird daher als verträglich eingestuft.

Im Zuge der beabsichtigten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassung für die Einleitung wird vom Vorhabensträger nach 2 und 5 Jahren ein erneutes Monitoring durchgeführt (Untersuchung des Makrozoobenthos, der Temperaturentwicklung und der Fischfauna). Die regelmäßigen Messungen von Temperatur und stofflichen Parametern des Einleitungswassers werden fortgeführt.

In die wasserrechtliche Zulassung und die naturschutzrechtliche Befreiung soll ein Genehmigungswiderruf aufgenommen werden, der die Genehmigungsbehörden bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. im Zuge des Monitorings, stoffliche Einträge, Temperatur etc.) zu einem Widerruf der Genehmigung und einer inhaltlichen Anpassung dessen an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermächtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach dem vorliegenden Artenschutzgutachten des Ingenieurbüros Rietmann nicht zu erwarten.

An dem Vorhaben besteht als öffentliches Schwimm-/Freizeitbad ein überwiegendes öffentliches Interesse, da damit keine erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen und vertretbare Alternativen in Anbetracht der im bisherigen Zulassungs-/Betriebszeitraum (Probetrieb und Echt-Betrieb) erbrachten Nachweise der Unbedenklichkeit der Grundwasserentnahme und der Einleitung nicht bestehen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Befreiung unter der Maßgabe eines erneuten Monitorings für die Einleitung nach 2 und 5 Jahren, einer Fortführung der bisherigen regelmäßigen Messungen des Einleitungswassers sowie einem entsprechenden Genehmigungswiderruf zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

Anhang:

- Übersichtsplan zur Lage des AGGUAS sowie Luftbild mit relevanten Anlagen
- FFH-Verträglichkeitsstudie Ingenieurbüro Rietmann (Auszüge)